Markt Sulzthal

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Marktgemeinderates Sulzthal vom 10.10.2016

Erster Bürgermeister August Weingart eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates Sulzthal. Er begrüßte alle Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates Sulzthal fest und vergewisserte sich bei den Ratsmitgliedern, dass mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2016

Dem öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2016 wurde zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbauflächen Windenergieanlagen"

TOP 2.1 Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

TOP 2.1.1 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Schreiben vom 07.09.2016

Auf die einschlägigen Artikel des DSchG wird in der Begründung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.2 Bundesamt für Infrastruktur - Schreiben vom 11.08.2016

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird erneut beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.3 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - Schreiben vom 11.08.2016

Die Vorlage der konkreten Vorhabenplanung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Es wird aber erbeten die Prüfung im Rahmen des Verfahrens vorzunehmen, nachdem Bauhöhe, Umfang und Standort der geplanten WEA im Bauleitplanverfahren ausreichend erkennbar sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.4 Höhere Landesplanungsstelle, Reg. Ufr - Schreiben vom 01.09.2016

Die Standorte der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 befinden sich außerhalb des im Regionalplan abgegrenzten Vorbehaltsgebiets, aber gemäß Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde noch innerhalb des Abgrenzungsspielraums des Regionalplans. Der Standort der WEA 1 wird beibehalten, nachdem die Untere Naturschutzbehörde (Termin am 29.09.2016) und die Forstbehörde (Aktenvermerk zum Abstimmungstermin am 05.09.2016) hier im Rahmen der Abstimmungsgespräche zuletzt keine entgegenstehenden Bedenken geäußert haben. Dem Standort und dem Sondergebiet WEA 2 stehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde nur dann keine Gründe entgegen, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Rot-Milans nicht erhöht, indem die nördlich an den Wald anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Flur-Nrn. 2270, 2271, 2273, 2280) als Nahrungshabitate für die Dauer des Betriebs der Anlage unattraktiv gestaltet und gehalten werden. Diese Anlage darf daher nur errichtet und betrieben werden, wenn dies durch eine Auflage im Bebauungsplan sichergestellt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.5 Landesbund für Vogelschutz, KG Bad Kissingen - Schreiben vom 01.09.2016

Die Vorbehaltsgebiete werden als Hinweise in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat den Standorten WEA 3 und WEA 4 zugestimmt. Sie liegen innerhalb des Vorbehaltsgebiets des Regionalplans WK 45. Sie hat zudem den Standorten WEA 1 und WEA 2 zugestimmt, nachdem diese innerhalb des Abgrenzungsspielraums liegen, wenn durch die zuständige Forstbehörde und durch die Untere Naturschutzbehörde keine Einwände bestehen. Zum Standort der WEA 1 bestehen keine Einwände. Dem Standort der WEA 2 hat die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt, wenn die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungshabitat des Rot-Milans für die Dauer des Betriebs der WEA 2 unattraktiv gestaltet sind und sich somit das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art nicht signifikant erhöht.
Ein Planausschnitt des rechtsgültigen Flächennutzungsplans wird eingefügt.
Ein Planausschnitt vorhandener Schutzgebiete wird beigefügt.
Die landschaftsgestalterische Einbindung bezieht sich auf die Sicherung von Gehölzbeständen. Sie bezieht sowohl die Zufahrten als auch die optische Nahwirkung der WEA ein, die in gewissem beschränktem Rahmen möglich ist.

<u>Umweltbericht</u>
Die Angaben zum Rückbau richten sich nach dem derzeit bekannten Stand der Planung.
Die Eingriffe in das Landschaftsbild sollen durch Ersatzgelder – Berechnung nach Winderlass – ausgeglichen werden. Der Begriff des Ausgleichs ist hier rechtlich zu verstehen. Durch die Ersatzgelder soll das Landschaftsbild an anderer Stelle aufgewertet werden. Das Ersatzgeld bildet die derzeitige fachliche Vorgabe und Rechtsgrundlage.
Die Zufahrtsbereiche, die derzeit nicht im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans enthalten sind, werden im Landschaftspflegerischen
Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt,

zumal es sich hier um keine dauerhaften Verkehrsflächen handelt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.6 Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 11.08.2016

Es wurde darauf hingewiesen, dass am 29.09.2016 eine weitere Abstimmung des Marktes Sulzthal, vertreten durch Bgm. Weingart, mit dem Landratsamt Bad Kissingen und insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat. Der Standort der WEA 2 bedingt nach Erachten der Unteren Naturschutzbehörde ein signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko für den Nahrung suchenden Rot-Milan. Errichtung und Betrieb der Anlage ist nur unter der Auflage möglich, wenn für die Dauer des Betriebs die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Fl.Nr. 2270, 2271, 2273, 2280) als Nahrungshabitat des Rot-Milans unattraktiv gestaltet werden. Dies ist z.B. durch Kurzumtriebsplantagen oder Maisanbau denkbar. Diese Nutzung muss in geeigneter Form gesichert sein.

Die Standorte der WEA 1 und 2 liegen noch innerhalb des Handlungsspielraums des Marktes Sulzthal. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat gegen diese Standorte keine Einwände, wenn Forstbehörde und Untere Naturschutzbehörde diesen zustimmen. Zum Standort der WEA 1 bestehen keine Einwände, zum Standort der WEA 2 wird nur unter der Voraussetzung der o.a. Auflage zugestimmt.
Das Vorbehaltsgebiet WK 45 wird im Flächennutzungsplan als Hinweis dargestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.7 Untere Bauaufsichtsbehörde - Schreiben vom 08.09.2016

Das Landratsamt erhält nach Abschluss des Verfahrens die Planunterlagen in digitaler Form. Die Lage der WEA 1 und WEA 2 außerhalb des Vorbehaltsgebietes wird begründet. Auf die Behandlung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Höheren Landesplanungsbehörde wird hier verwiesen. Dem Genehmigungsvermerk wird ausreichend Raum zugemessen. Der Hinweis zur abschließenden Beurteilung des Vorhabens wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.8 Untere Immissionsschutzbehörde - Schreiben vom 12.08.2016

Die Behörde bestätigt die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte hinsichtlich Schall und Schattenwurf.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.9 LRA Bad Kissingen, Tiefbau - Schreiben vom 10.08.2016

Der angesprochene Umzingelungseffekt tritt für umliegende Landkreisgemeinden durch die geplanten WEA nicht ein. Dies wird in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.10	**Luftamt Nordbayern - Schreiben vom 09.08.2016**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Verfahren beteiligt wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.11	**Regionaler Planungsverband - Schreiben vom 02.09.2016**

Die Standorte der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 befinden sich außerhalb des im Regionalplan abgegrenzten Vorbehaltsgebiets, aber gemäß Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde noch innerhalb des Abgrenzungsspielraums des Regionalplans. Der Standort der WEA 1 wird beibehalten, nachdem die Untere Naturschutzbehörde (Termin am 29.09.2016) und die Forstbehörde (Aktenvermerk zum Abstimmungstermin am 05.09.2016) hier im Rahmen der Abstimmungsgespräche zuletzt keine entgegenstehenden Bedenken geäußert haben. Dem Standort und dem Sondergebiet WEA 2 stehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde nur dann keine Gründe entgegen, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Rot-Milans nicht erhöht, indem die nördlich an den Wald anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Flur-Nrn. 2270, 2271, 2273, 2280) als Nahrungshabitate für die Dauer des Betriebs der Anlage unattraktiv gestaltet und gehalten werden. Diese Anlage darf daher nur errichtet und betrieben werden, wenn dies durch eine Auflage im Bebauungsplan sichergestellt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.1.12	**Staatl. Bauamt Schweinfurt - Schreiben vom 11.08.2016**

Auf die notwendige Sondernutzungsvereinbarung wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 2.2	**Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat Sulzthal billigt den Planentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.10.2016.
Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Nachbargemeinden sowie der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3	**Bebauungsplan "Sondergebiet Windenergieanlagen"**

TOP 3.1 Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

TOP 3.1.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, NES - Aktennotiz vom 05.09.2016

Die im Aktenvermerk vom 05.09.2016 festgehaltenen Punkte zu Rodungen, Ausgleichsbedarf und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen gemäß BayWaldG werden in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt. Das Flurstück Nr. 1913 wird als weitere, mögliche Ausgleichsfläche in die Planung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.2 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Schreiben vom 30.08. und 07.09.2016

Bodendenkmalpflege:
Die Belange der Bodendenkmalpflege werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf den Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:
Eine vereinfachte Überprüfung mittels 3d-Analyse des Energie-Atlas Bayern kommt zu folgendem Ergebnis:
Von der Ortslage Elfershausen aus sind die WEA als Kulisse hinter der Trimburg nach Überprüfung nicht erkennbar. Das Relief der Anhöhe der Trimburg verstellt hier die Sicht auf die WEA. Ebenso sind von Trimberg aus die WEA als Hintergrundkulisse der Trimburg nicht einzusehen.
Eine Kulissenwirkung der WEA im Hintergrund der Trimburg ist lediglich von markanten Aussichtspunkten der nördlichen Saaletalhänge gegeben, wobei hier technische Strukturen im „Vordergrund“ wie die Autobahn oder Freileitungstrassen die Ansicht der Trimburg oder der genannten Filialkirche dominieren, sowie von wenigen Punkten im Saaletal, die den Blick ins Engenthaler Tal ermöglichen. Ebenso sind die WEA erst von den Weinbergslagen Trimbergs aus einsehbar, wobei hier die Kulissenwirkung der WEA nicht auftritt.
Ein von den geplanten WEA Sulzthals ungestörter Anblick der Trimburg ist weiterhin von einem großen Teil der Sichtbeziehungen zu Trimburg und Trimberg von Norden her möglich.
Die Hl. Kreuz Kapelle Sulzthal befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung zur nächstgeplanten WEA 1. Durch die Sicht verschattende Wirkung des angrenzenden Waldes und des Reliefs sind die WEA im unmittelbaren Umfeld der Kapelle nicht zu sehen.
Eine Fernsicht mit der Kapelle im Vordergrund und den WEA im Hintergrund ist v.a. von Nordosten bis Osten her möglich.
Eine Behandlung der Auswirkungen der geplanten WEA-Standorte wird auch ohne die aufgeführten Sichtanalysen für ausreichend möglich erachtet. Die vorgesehenen Windenergieanlagen befinden sich in den aufgeführten größeren Entfernungen zur Trimburg bzw. genannten Kirche und Weinbergslagen. Zudem verbleiben weiterhin

von den WEA Sulzthals ungestörte Sichtbeziehungen auf Trimburg und Trimberg auch vom Saaletal und dessen nördlichen Hängen aus.
In Abwägung der Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege mit den Belangen der regenerativen Energieversorgung wird hier letzterer der Vorrang eingeräumt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.3 Bundesamt für Infrastruktur - Schreiben vom 11.08.2016

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird erneut beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.4 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - Schreiben vom 11.08.2016

Die Vorlage der konkreten Vorhabenplanung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Es wird aber erbeten die Prüfung im Rahmen des Verfahrens vorzunehmen, nachdem Bauhöhe, Umfang und Standort der geplanten WEA im Bauleitplanverfahren ausreichend erkennbar sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.5 Höhere Landesplanungsbehörde, Reg. Ufr. - Schreiben vom 01.09.2016

Die Standorte der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 befinden sich außerhalb des im Regionalplan abgegrenzten Vorbehaltsgebiets, aber gemäß Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde noch innerhalb des Abgrenzungsspielraums des Regionalplans. Der Standort der WEA 1 wird beibehalten, nachdem die Untere Naturschutzbehörde (Termin am 29.09.2016) und der Forstbehörde (Aktenvermerk zum Abstimmungstermin am 05.09.2016) hier im Rahmen der Abstimmungsgespräche zuletzt keine entgegenstehenden Bedenken geäußert haben. Dem Standort und dem Sondergebiet WEA 2 stehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde nur dann keine Gründe entgegen, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Rot-Milans nicht erhöht, indem die nördlich an den Wald anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Flur-Nrn. 2270, 2271, 2273, 2280) als Nahrungshabitate für die Dauer des Betriebs der Anlage unattraktiv gestaltet und gehalten werden. Diese Anlage darf daher nur errichtet und betrieben werden, wenn dies durch eine Auflage im Bebauungsplan sichergestellt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.6 Landesbund für Vogelschutz, KG Bad Kissingen - Schreiben vom 01.09.2016

Die Vorbehaltsgebiete werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die Höhere Landesplanungsbehörde hat den Standorten WEA 3 und WEA 4 zugestimmt. Sie liegen innerhalb des Vorbehaltsgebiets des Regionalplans WK 45.
Sie hat zudem den Standorten WEA 1 und WEA 2 zugestimmt, nachdem diese innerhalb des Abgrenzungsspielraums liegen, wenn durch die zuständige

Forstbehörde und durch die Untere Naturschutzbehörde keine Einwände bestehen. Zum Standort der WEA 1 bestehen keine Einwände. Dem Standort der WEA 2 hat die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt, wenn die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungshabitat des Rot-Milans für die Dauer des Betriebs der WEA 2 unattraktiv gestaltet sind und sich somit das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art nicht signifikant erhöht.

Begründung zum Bebauungsplan
Bei den angegebenen Zufahrtswegen sind auch bestehende Wege einbezogen, die nicht für den Transport der WEA, sondern für den Unterhalt genutzt werden. Der Anlagentyp Gamesa ist im Gemeindegebiet Elfershausen geplant. Diese Anlagen sind in die immissionsschutzfachliche Ermittlung als Vorbelastung eingerechnet.
Eine Einbindung der WEA ist nur im Kleinen wie z.B. durch entsprechende Farbgestaltung der Masten möglich. Dies wir präzisiert.
Die Zufahrten sind im Plan enthalten, soweit diese sich im Geltungsbereich des Plans befinden. Dies wird ergänzt.
Die Zufahrten außerhalb des Geltungsbereichs werden im weiterführenden landschaftspflegerischen Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren behandelt.
Der Text wird im Hinblick auf die Wegbefestigung und den Anlagentyp korrigiert.
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Artenschutz sind in den entsprechenden Fachteilen behandelt.
Der landschaftspflegerische Begleitplan wird erst dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beigefügt.
Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen ihre Funktion zum Zeitpunkt des Eingriffs erfüllen. Hier ist das Aufhängen von Ersatzquartieren vorgesehen. Diese müssen rechtzeitig für Fledermäuse, Haselmaus oder Vögel eingerichtet sein, nicht jedoch zum Zeitpunkt der Baugenehmigung, sondern zum Zeitpunkt des Funktionsverlustes.
Der Bereich, in dem Ersatzquartiere eingerichtet und Altholz-/Höhlenbäume gesichert werden sollen, wird im Bebauungsplan markiert. Der Bereich wurde zwischenzeitlich bei einem Termin von Unterer Naturschutzbehörde und gemeindlichem Förster örtlich festgelegt (Büchelberg und Einforst). Die Art der Markierung wird präzisiert. Die Angaben zum Monitoring werden modifiziert.

Planteil
Die Höhenlinien werden ergänzt. Die Sondergebietsabgrenzungen werden zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan vereinheitlicht.

Faunistische Bestandsaufnahme
Die Äußerungen und Ergänzungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Der Standort der WEA 2 wird wie ausgeführt nur unter Auflagen beibehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.7 Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 08.09.2016

Es wurde darauf hingewiesen, dass am 29.09.2016 eine weitere Abstimmung des

Marktes Sulzthal, vertreten durch Bgm. Weingart, mit dem Landratsamt Bad Kissingen und insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat. Der Standort der WEA 2 bedingt nach Erachten der Unteren Naturschutzbehörde ein signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko für den Nahrung suchenden Rot-Milan. Errichtung und Betrieb der Anlage ist nur unter der Auflage möglich, wenn für die Dauer des Betriebs die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Fl.Nr. 2270, 2271, 2273, 2280) als Nahrungshabitat des Rot-Milans unattraktiv gestaltet werden. Dies ist z.B. durch Kurzumtriebsplantagen oder Maisanbau denkbar. Diese Nutzung muss in geeigneter Form gesichert sein. Dieser Vorbehalt wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Gegen die Standorte der WEA 1, 3 und 4 bestehen unter Beachtung der Wertigkeit der Standorte, des entsprechenden Ausgleichsbedarfs und der artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Einwendungen.

Die Standorte der WEA 1 und 2 liegen noch innerhalb des Handlungsspielraums des Marktes Sulzthal. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat gegen diese Standorte keine Einwände, wenn Forstbehörde und Untere Naturschutzbehörde diesen zustimmen. Zum Standort der WEA 1 bestehen keine Einwände, zum Standort der WEA 2 wird nur unter der Voraussetzung der o.a. Auflage zugestimmt. Im Rahmen des Vorabstimmungstermins wurden die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt.
Sie werden wie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und das erforderliche Monitoring in den Bebauungsplan aufgenommen (Optimierung von lichten Trockenwäldern am Sulzthaler Sportplatz, Ersatzaufforstungen).
Die Umweltbelange der weiteren im Vorbehaltsgebiet geplanten Anlagen im WKA 46 sind im Hinblick auf den Immissionsschutz berücksichtigt. Soweit erforderlich, werden in der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit darüber hinaus gehende Punkte behandelt.
Die Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird pro Windkraftanlage im Bebauungsplan festgesetzt.
Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln sowie CEF-Maßnahmen werden wie durch die Behörde beschrieben festgesetzt.
Die Akzeptanzkontrolle der Ersatzquartiere wird in modifizierter Form festgesetzt.
Wie im Besprechungstermin am 29.09.2016 vereinbart wird die Realisierung der WEA 2 von den Vermeidungsmaßnahmen zum Rot-Milan abhängig gemacht. Als Voraussetzung für deren Betrieb sind die nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungshabitat für den Rot-Milan unattraktiv zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.8 Untere Bauaufsichtsbehörde - Schreiben vom 09.09.2016

Dem Landratsamt werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt. Die Lage der WEA 1 und WEA 2 außerhalb des Vorbehaltsgebietes wird begründet. Auf die Behandlung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Höheren Landesplanungsbehörde wird hier verwiesen.

Eine Rückbauverpflichtung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die umweltbezogenen Informationen werden in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung schlagwortartig bekanntgemacht. Höhenlinie und Nordpfeil werden ergänzt. Die Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.9 Untere Immissionsschutzbehörde - Schreiben vom 12.08.2016

Die Schall- und Schattenwurfprognose zeigt, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.10 Kreisbrandinspektor - Schreiben vom 26.08.2016

Die Standorte der WEA sind mit Feuerwehrfahrzeugen anfahrbar.
Wendemöglichkeiten bestehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.11 LRA KG, Tiefbau - Schreiben vom 09.08.2016

Der angesprochene Umzingelungseffekt tritt für umliegende Landkreisgemeinden durch die geplanten WEA nicht ein. Dies wird in die Begründung aufgenommen. Auf die erforderlichen Sondernutzungen im Bereich der Zufahrten wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.12 Wasserrecht - Schreiben vom 12.08.2016

Das Bauvorhaben berührt keine Trinkwasserschutzgebiete. Im Bereich der Anlagen sind dem LRA KG keine Altlasten bekannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.13 Gesundheitsamt - Schreiben vom 12.08.2016

Laut Schallimmissions- und Schattenwurfprognose ist nicht mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung der Bewohner Sulzthals zu rechnen. Das Gesundheitsamt hat daher keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.14	Luftamt Nordbayern - Schreiben vom 09.08.2016

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Verfahren beteiligt wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.15	Regionaler Planungsverband - Schreiben vom 02.09.2016

Die Standorte der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 befinden sich außerhalb des im Regionalplan abgegrenzten Vorbehaltsgebiets, aber gemäß Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde noch innerhalb des Abgrenzungsspielraums des Regionalplans.
Der Standort der WEA 1 wird beibehalten, nachdem die Untere Naturschutzbehörde (Termin am 29.09.2016) und der Forstbehörde (Aktenvermerk zum Abstimmungstermin am 05.09.2016) hier im Rahmen der Abstimmungsgespräche zuletzt keine entgegenstehenden Bedenken geäußert haben.
Dem Standort und dem Sondergebiet WEA 2 stehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde nur dann keine Gründe entgegen, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Rot-Milans nicht erhöht, indem die nördlich an den Wald anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Flur-Nrn. 2270, 2271, 2273, 2280) als Nahrungshabitate für die Dauer des Betriebs der Anlage unattraktiv gestaltet und gehalten werden. Diese Anlage darf daher nur errichtet und betrieben werden, wenn dies durch eine Auflage im Bebauungsplan sichergestellt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.16	Statl. Bauamt Schweinfurt - Schreiben vom 11.08.2016

Auf die notwendige Sondernutzungsvereinbarung wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.1.17	Markt Elfershausen - Schreiben vom 07.09.2016

Im Bebauungsplan werden Gemeinden bzw. Gemeindeteile aufgeführt, die durch die 10H-Regelung betroffen sind. Die irrtümlich falsche Nr. des Vorbehaltsgebiets wird auf WK 46 korrigiert. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.
Auf die Behandlung der Stellungnahme wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 3.2	Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Sulzthal billigt den Planentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2016.
Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Nachbargemeinden sowie der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 2 Anwesend 9

TOP 4 Bauanträge (soweit eingegangen)

Es lagen keine Bauanträge zur Entscheidung vor.

TOP 5 Verschiedenes

TOP 5.1 Bekanntgaben

Bgm. Informierte das Ratsgremium über folgende Sachverhalte:

- Die Haushaltssatzung 2016 wurde durch das LRA KG ohne Beanstandungen überprüft
- Das WWA KG führt in der Zeit Oktober 2016 bis März 2017 eine Gewässerstrukturkartierung durch.
- Das LRA KG hat die Betriebserlaubnis für die Kläranlage bis 31.12.2017 verlängert.
- Die Bürgerversammlung findet am 21.10.2016 statt.

zur Kenntnis genommen Anwesend 9

TOP 5.2 Metallgüte Einstiegleiter Hochbehälter

Die Einstiegleitern der Hochbehälter Triebberg wurden in Edelstahl,
Werkstoff Nr. 1.4571 (V4A) ausgeschrieben und werden auch in diesem Material gefertigt und montiert. Die Prüfzeugnisse des Herstellers liegen vor.

zur Kenntnis genommen Anwesend 9

TOP 5.3 Zuschuss Außenputz VfR Sulzthal

Der VfR Sulzthal hat für den Außenputz am Sportheim Kosten von 19.299,05 € und 250 Stunden Eigenleistung nachgewiesen. Der maximal zugesagte Zuschuss von 4000,00 € kann somit angewiesen werden.

zur Kenntnis genommen Anwesend 9

TOP 5.4 Fackelwanderungen

Nach Feststellung des Vorsitzenden werden anlässlich von Geburtstagsfeierlichkeiten zunehmend Fackelwanderungen im Wald durchgeführt. Da eine erhöhte Waldbrandgefahr besteht, sind derartige Unternehmungen zu unterlassen.

zur Kenntnis genommen Anwesend 9

Erster Bürgermeister August Weingart schloss um 21:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Sulzthal.

Sulzthal, den 07.11.2016

August Weingart Erster Bürgermeister	Michael Unsleber Schriftführer